

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 14. August 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 30.06.2022 Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-73/21

**Nummer:
Z-19.14-1563**

Geltungsdauer
vom: **30. Juni 2022**
bis: **30. Juni 2027**

Antragsteller:
Jansen AG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34
9463 Oberriet
SCHWEIZ

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13**

Dieser verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1563 vom 14. August 2020.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1563 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS FIRE G90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Stahlhohlprofile und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung ggf. auch zur Errichtung von nichttragenden, Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2.4 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich oder
- mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlträger oder -stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig³ sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal

- 1400 mm x 2300 mm (bei Verwendung von "PYRAN S"-Scheiben) bzw.
- 1250 mm x 2000 mm (bei Verwendung von "ISO PYRAN S"-Scheiben)

entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Bei Verwendung von Scheiben des Typs "ISO PYRAN S" dürfen wahlweise Einzelglasflächen (maximal zulässige Scheibengröße) von maximal 900 mm x 2200 mm - nur im Hochformat - angeordnet werden.

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximal zulässigen Scheibenabmessungen (Hoch-/Querformat) eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - als Segmentverglasung ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 3^\circ$ beträgt.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.2.3.1, erster Spiegelstrich wird gestrichen.

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

3. Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Schrauben - gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens \varnothing 8 mm - verwendet werden.

4. Die Abschnitte 2.2.2.2 und 2.2.3.1 werden wie folgt geändert:

In der Fußnote 19 wird das Ausgabedatum von "2010-12" in "2020-05" geändert und die Wortgruppe ", Korrektur Teil 2:2011-04" gestrichen.

5. Abschnitt 2.2.3.3 erhält folgende Fassung:

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung verwendet werden.

6. Abschnitt 2.2.4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 24 wird das Ausgabedatum von "2013-01" in "2018-01" geändert.
- b) In der Fußnote 25 wird das Ausgabedatum von "2013-02" in "2017-03" geändert.
- c) Im dritten Spiegelstrich wird die Bezeichnung des Anhangs von "B" in "D" geändert.

7. Abschnitt 2.3.3.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich werden
 - in der Fußnote 29 wird das Ausgabedatum von "2010-12" in "2013-02" geändert und
 - in der Fußnote 30 wird das Ausgabedatum von "2012-05" in "2019-12" geändert.
- b) Im ersten untergeordneten Spiegelstrich vom ersten Spiegelstrich wird die Wortgruppe "oder DIN 105-100" gestrichen.
- c) zweiter Spiegelstrich wird gestrichen und erhält folgende Fassung:
 - mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.oder

8. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

⁴ DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

⁵ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

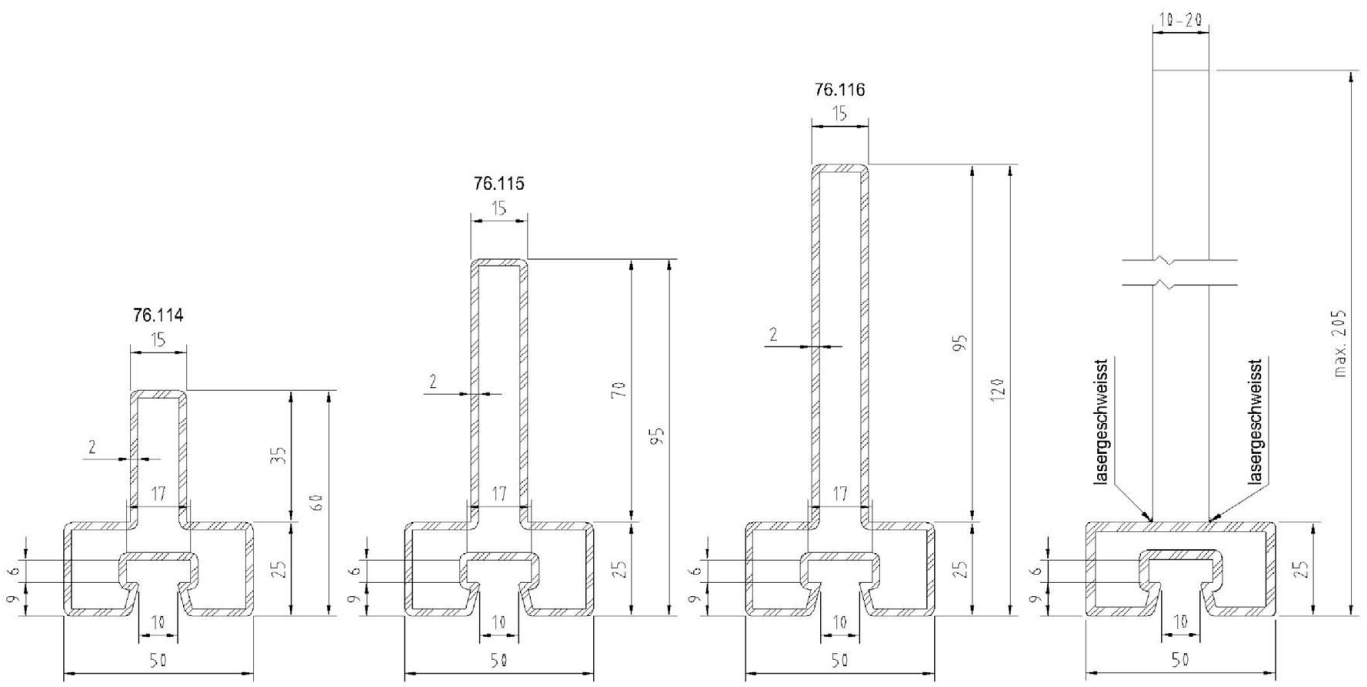
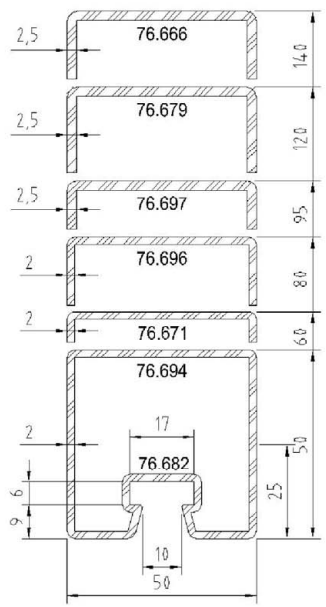
9. Folgende Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden durch Anlagen dieses Bescheids ersetzt:

- Anlage 16 durch Anlage Ä/V 1,
- Anlage 17 durch Anlage Ä/V 2 und
- Anlage 23 durch Anlage Ä/V 3.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

1



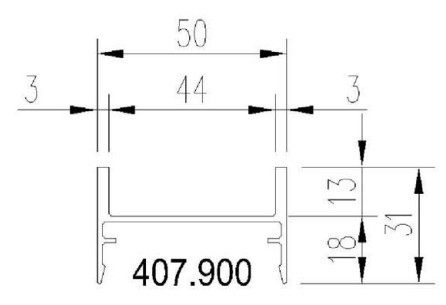
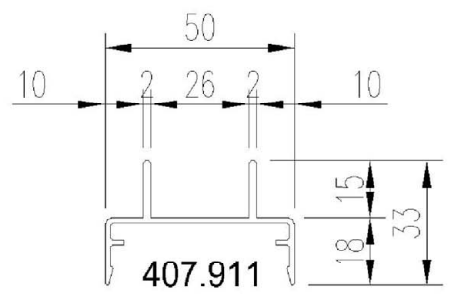
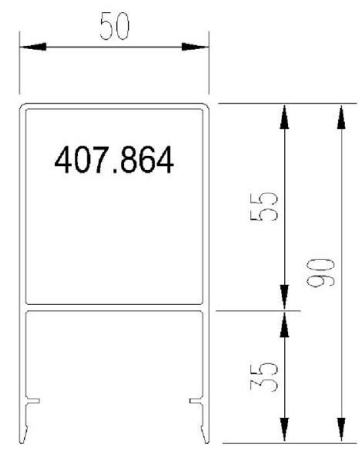
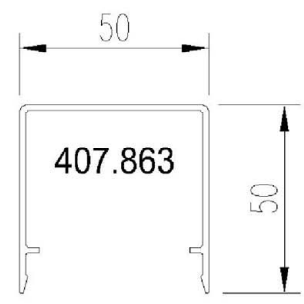
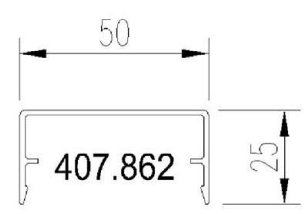
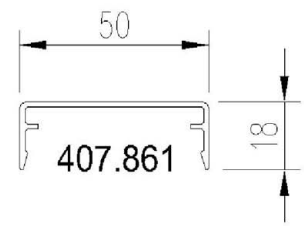
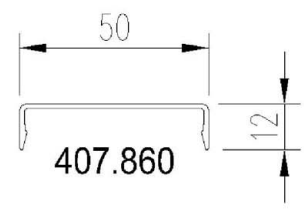
Positionsliste siehe Anlage 23

Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-FIRE G90“ der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Rahmenprofile

Anlage Ä/V 1



6

Positionsliste siehe Anlage 23

Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-FIRE G90“ der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Abdeckprofile aus Aluminium

Anlage ÄV 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563

Pos.	Bezeichnung
1	Rahmenstiel, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 16
2	Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300 mm, entsprechend Anlage 19
3	Distanzband aus "Kerafix 2000"
4	Distanzband aus "3M Feuerschutzmatte I 10"
5	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 18
6	Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink, entsprechend Anlage 17 und 18
7	Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
8	Stahlwinkel \geq 30/30/3
9	Glasklotz aus "PROMATECT-H" oder gleichwertigem Material (Baustoffklasse DIN 4102-A)
11	"PROMATECT-H" oder Gipsplatte vom Typ DF \geq 5 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A2-s1,dO nach DIN EN 13501-1)
12	Stahl- oder Aluminiumblech \geq 1 mm
13	Nichtbrennbare Mineralwolle (Klasse A1/A2-s1, dO nach DIN EN 13501-1, Schmelzpunkt $>$ 1000°C)
14	Dübel gemäss allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung mit Schraube \geq M8 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen.
15	Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
16	Feuerschutzplatte (GFK) Bekleidete Stahlstütze nach Anforderung DIN 4102-4 mind. Feuerwiderstandsklasse F90
17	Silikondichtstoff schwer entflammbar
18	I – Träger
19	Blehschraube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
20	T-Verbinder aus Stahlrohr
21	Stahlrohr mit Wandstärke \geq 3 mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-FIRE G90“ der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Positionenliste

Anlage Ä/V 3